



ZinsMarkt Festgeld Anlage- und Treuhandbedingungen

Mit dem ZinsMarkt Festgeld bietet die DB Privat- und Firmenkundenbank AG („Bank“) dem Kunden („Anleger“) eine Festgeldanlage bei einem anderen Kreditinstitut („Anlagebank“) zu den im jeweiligen Produktangebot genannten Konditionen an, ohne dass der Anleger über seine Kontoverbindung bei der Bank hinaus ein Konto bei der Anlagebank eröffnen muss („Anlageservice“). Zu diesem Zweck legt die Bank in eigenem Namen und auf Rechnung des Anlegers den Anlagebetrag gemeinsam mit den Anlagebeträgen anderer Anleger treuhänderisch bei der Anlagebank an („Anlage“). Dabei werden die Anleger gegenüber der jeweiligen Anlagebank offengelegt. Zur Nutzung des Anlageservices benötigt der Anleger nur ein bei der Bank geführtes inländisches Zahlungsverkehrs- oder Depotkonto („Referenzkonto“).

Der abzuschließende Anlage- und Treuhandvertrag enthält folgende Regelungen (Bedingungen):

I. Anlagevertrag

1. Festgeld

Das Festgeld dient der Anlage eines festen Anlagebetrages über eine fest vereinbarte Laufzeit mit einem festen Zinssatz. Die Laufzeit beginnt mit dem oben genannten Datum und endet mit Eintritt des oben angeführten Fälligkeitsdatums.

2. Zahlung des Anlagebetrages

- (1) Der Anleger verpflichtet sich, den Anlagebetrag auf seinem Referenzkonto spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Laufzeitbeginn bereitzustellen. Sofern der Anlagebetrag zu diesem Zeitpunkt auf dem Referenzkonto nicht vollständig frei verfügbar ist, kommt die Festgeldanlage nicht zustande – der Vertrag wird damit gegenstandslos.
- (2) Der Anlagebetrag wird von der Bank am Laufzeitbeginn vom Referenzkonto auf das Kundensammelkonto („Transitkonto“) überwiesen, das die Bank zur Abwicklung von Einzahlungen und Rückzahlungen im Rahmen des Anlageservices vorhält. Vom Transitkonto wird der Anlagebetrag am Laufzeitbeginn an die Anlagebank überwiesen.

3. Höchstbetrag der Anlage

Es gilt eine Höchstbetragsgrenze pro Anleger und Tranche bei der Anlagebank, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Produktangebot ergibt. Der Anleger kann innerhalb der Höchstbetragsgrenze mehrere Anlagebeträge bei derselben Anlagebank anlegen. Überschreitet die Summe seiner Anlagebeträge diese Höchstbetragsgrenze, so kann die Bank Anlagebeträge so lange zurückweisen, bis die Höchstbetragsgrenze wieder eingehalten wird. Maßgeblich für die Auswahl der abgewiesenen Beträge ist die zeitliche Reihenfolge der vom Anleger abgegebenen Willenserklärungen zum Abschluss eines Anlagevertrages, beginnend jeweils bei der zuletzt abgegebenen Willenserklärung. Eine Rückweisung von Teilbeträgen erfolgt nicht.

4. Verfügbarkeit während der Laufzeit

- (1) Während der Laufzeit sind keine Verfügungen und weiteren Einzahlungen unter demselben Vertrag möglich.
- (2) Stimmt die Bank im Ausnahmefall einer vorzeitigen Verfügung¹ zu, hat der Anleger keinen Anspruch auf eine Verzinsung des Anlagebetrages oder dieser gleichstehende Ersatzansprüche.

5. Fälligkeit und Rückzahlung des Anlagebetrages

Der Anlagebetrag wird nach Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlung erfolgt dann auf das Referenzkonto.

6. Zinsen

- (1) Der Zinssatz ist für die vereinbarte Laufzeit fest.
- (2) Die Zinsen werden nach dem Ende der Laufzeit auf dem Referenzkonto des Anlegers gutgeschrieben. Bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten werden die Zinsen jeweils nach Ablauf eines jeden Laufzeitjahres und am Ende der Laufzeit auf das Referenzkonto des Anlegers gutgeschrieben.

¹ Der Begriff kann u. a. die relevanten Zahlungskontendienste „Bargeldauszahlung“ und „Überweisung“ umfassen.

7. Anlagebestätigung

Der Anleger erhält nach Abbuchung des Anlagebetrages eine Anlagebestätigung.

8. Steuern

Die Bank hat auf Zinszahlungen grundsätzlich Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und bei Zugehörigkeit zu einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft Kirchensteuer einzubehalten. Für den Steuereinbehalt bzw. die -abstundnahme werden die persönlichen Steuermerkmale bzw. -befreiungstatbestände des Anlegers berücksichtigt (z. B. Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung, Steuerausländereigenschaft, Verlusttöpfe, KiStAM). Somit wird die Bank Zinsen, die bei einer Anlagebank im In- oder Ausland erwirtschaftet werden, je nach kundenindividueller Konstellation mit oder ohne Einbehalt von Steuern an den Anleger auszahlen. Die Bank wird einbehaltene Steuern mittels Ausstellung einer Jahressteuerbescheinigung bescheinigen. Im Zuge der Zinszahlung jeweils nach Ablauf eines jeden Laufzeitjahres und am Ende der Laufzeit informiert die Bank den Anleger mittels eines Dokuments über die auf seine Anlage entfallenden Erträge und Steuerabzüge. Dieses Dokument wird dem Anleger automatisch und rein informativ zur Verfügung gestellt und hat keine Relevanz gegenüber dem Finanzamt.

9. Pflichten und Zusicherungen des Anlegers

- (1) Der Anleger sichert zu, dass der Anlagebetrag unmittelbar aus seinem privaten Vermögen stammt.
- (2) Der Anleger wird alle geldwäscherechtlichen Vorschriften beachten. Sollten sich relevante Angaben in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten ändern, wird der Anleger dies der Bank unverzüglich mitteilen.
- (3) Hinweis für Einzahlungen, Rückzahlungen und Zinszahlungen für Anlagen bei Banken mit Sitz im Ausland: Inländer weist die Bank bei Beträgen ab 12.500 Euro und einer Laufzeit über 1 Jahr auf Ihre Meldepflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung hin. Entgeltfreie Auskunft erteilt die Deutsche Bundesbank unter der Service-Rufnummer 0800/81234111 (nur vom Festnetz zu erreichen). Nähere Informationen finden Sie unter: www.bundesbank.de

10. Datenübertragung an die Anlagebank

- (1) Die Bank hält die Anlage in offener Treuhand für den Anleger (siehe unter II). In diesem Zusammenhang übermittelt die Bank der Anlagebank persönliche Daten (Name, Adresse, Beruf, Branche, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Nationalität) des Anlegers. Ist oder wird der Anleger im Land des Sitzes einer ausländischen Anlagebank steuerlich veranlagt, kann die Bank dies der Anlagebank mitteilen.
- (2) Sollte eine Anlagebank von der Bank weitere personenbezogene Daten oder diesbezügliche Dokumente des Anlegers aufgrund regulatorischer Anforderungen benötigen, ist die Bank berechtigt, diese Daten oder Dokumente ebenfalls weiterzuleiten.
- (3) Diese Anlage- und Treuhandvereinbarung gilt als Einverständniserklärung und Beauftragung der Bank durch den Anleger zur Weiterleitung aller erforderlicher Daten oder Dokumente an die Anlagebank und zur Verarbeitung und Speicherung der Daten und Dokumente gemäß Abs. (1) und (2).

11. Schutz der Anlage – Einlagensicherungseinrichtung

Anlagen bei der Anlagebank unterliegen ausschließlich der Einlagensicherung, der die Anlagebank angehört. Sie fallen nicht in den Schutz der Einlagensicherung der Bank.



ZinsMarkt Festgeld Anlage- und Treuhandbedingungen

II. Treuhandvertrag

1. Treuhandauftrag

Hiermit erteilt der Anleger der Bank den Auftrag zur treuhänderischen Abwicklung seines ZinsMarkt Festgeldes über das Transitkonto zur Anlage bei der Anlagebank. Die Bank nimmt den Treuhandauftrag an.

2. Führung von Transitkonten durch die Bank

(1) Zur Abwicklung dieses Vertrages führt die Bank für alle Anleger dieses Anlageservices auf eigenen Namen, aber für Rechnung der Anleger das unter I.2. (2) beschriebene Transitkonto und tätigt die Anlagen. Die Anleger sind wirtschaftlich an dem Anlagekonto in der Höhe ihres jeweiligen Anlagebetrages beteiligt und werden gegenüber der Anlagebank offengelegt.

(2) Der Anleger weist die Bank hiermit an, den Anlagebetrag gemäß den vorstehenden Absätzen treuhänderisch anzulegen und nicht für eigene Zwecke zu nutzen. Der Anleger ist einverstanden, dass seine Anlagen mit denen der anderen Anleger gesammelt bei der Anlagebank angelegt werden.

(3) Im Rahmen des Treuhandauftrages ist die Bank verpflichtet, den Anlagebetrag vom Transitkonto unverzüglich, spätestens am nächsten Bankgeschäftstag, an die Anlagebank zu überweisen. Entsprechendes gilt auch für Überweisungen vom Transit- auf das Referenzkonto.

3. Abrechnung des Treuhandauftrags

Die Rückzahlung des Anlagebetrages und die Gutschrift der Zinsen nach Steuern erfolgen auf das Referenzkonto. Die Abrechnungsdetails ergeben sich jeweils aus dem Buchungstext. Die Anlagebestätigung und Buchungen stellen zugleich die Abrechnung des Treuhandauftrages dar.

4. Risikotragung des Anlegers

(1) Aus dem Treuhandverhältnis mit der Bank folgt keine Verlagerung von Anlagerisiken auf diese. Der Anleger trägt also insbesondere das Risiko der Zahlungsfähigkeit und Vertragstreue der Anlagebank.

(2) Der Treuhandauftrag schließt nicht die außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung von Anlagebeträgen bezüglich der Anlage ein, die die Anlagebank trotz Fälligkeit nicht in der vertraglich vereinbarten Höhe an die Bank zurückzahlt.

(3) Die Bank in ihrer Rolle als Treuhänderin wird den Anleger bei der Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Entschädigungsleistungen durch Einlagensicherungseinrichtungen unterstützen, falls für die Anlagebank ein Entschädigungsfall eintreten sollte.

III. Sonstiges

1. Abtretung und Verpfändung

(1) Die Bank darf Ansprüche auf das und aus dem Transitkonto oder den Anlagen weder verkaufen, abtreten, verpfänden oder mit sonstigen Rechten Dritter belasten. Hiervon ausgenommen sind nur Abtretungen oder Verpfändungen, soweit sie zur Sicherung etwaiger banküblicher Ansprüche der Anlagebank im Zusammenhang mit der Kontoführung selbst dienen (z. B. AGB-Pfandrecht wegen möglicher Kontoführungsgebühren).

(2) Der Anleger darf Ansprüche aus diesem Vertrag ebenfalls weder verkaufen, abtreten, verpfänden oder mit sonstigen Rechten Dritter belasten.

(3) Die Bank tritt an den Anleger ihre Ansprüche auf Auszahlung (Überweisung) aus den Anlagen in Höhe des Anlagebetrages zuzüglich der vertraglichen Zinsen gegen die Anlagebank gleichrangig zu den Ansprüchen anderer Anleger aufschiebend bedingt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bank ab. Der Anleger nimmt die Abtretung an. Die Bank wird die Abtretung gegenüber der Anlagebank offenlegen.

2. Kündigung/Ablehnung durch die Anlagebank

(1) Während der Laufzeit des ZinsMarkt Festgeldes ist eine ordentliche Kündigung dieses Anlage- und Treuhandvertrages ausgeschlossen. Das Referenzkonto kann nur mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Der Anleger hat der Bank im Falle der Kündigung des Referenzkontos unverzüglich ein neues Konto für die Auszahlung (Überweisung) der Rückzahlung und Zinsen zu benennen. Die Bank kann zur Abwicklung dieses Anlage- und Treuhandvertrages das Referenzkonto so lange technisch offenhalten, bis die Rückzahlung und die Zahlung der Zinsen abgewickelt worden sind.

(4) Der Vertrag kommt vorbehaltlich der Annahme durch die Anlagebank zustande. Lehnt die Anlagebank den Vertrag ab, wird dieser unverzüglich rückabgewickelt. Der Anleger hat keinen Anspruch auf eine Verzinsung des Anlagebetrages oder dieser gleichstehende Ersatzansprüche.

(5) Wird der Anleger in eine Embargo- oder Sanktionsliste aufgenommen oder ändert sich sein Land der steuerlichen Veranlagung oder verweigert er die Weitergabe von Daten und Dokumenten gem. I.10. kann die Bank den Anlage- und Treuhandvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesen Fällen werden an den Anleger die Zinsen gemäß dem vereinbarten Zinssatz für die seit Laufzeitbeginn bis zur Kündigung abgelaufene Vertragsdauer gezahlt und der Anlagebetrag zurückgezahlt.

3. Beschränkte Haftung der Bank

(1) Die Bank bietet dieses Produkt nur im Rahmen des beratungsfreien Geschäftes an.

(2) Die Bank haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit oder sonstige Vertragstreue der Anlagebank. Sie ist nicht zur laufenden Überwachung der Solidität und Zahlungsfähigkeit der Anlagebank verpflichtet. Der Anleger übernimmt es selbst, die wirtschaftliche Situation der Anlagebank zu überwachen.

(3) Die Bank haftet unbeschränkt nur für Schäden, die durch ihre vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

Ferner haftet die Bank für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet die Bank jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die Bank haftet nicht für die Sicherheit der der Anlagebank übermittelten personenbezogenen Daten des Anlegers.

4. Geltung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie können in den Geschäftsräumen und auf der Website der Bank eingesehen werden und werden auf Wunsch zugesandt. Bei Widerspruch zwischen einzelnen Regelungen haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang vor den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.